



Landesschüler*innenvertretung RLP



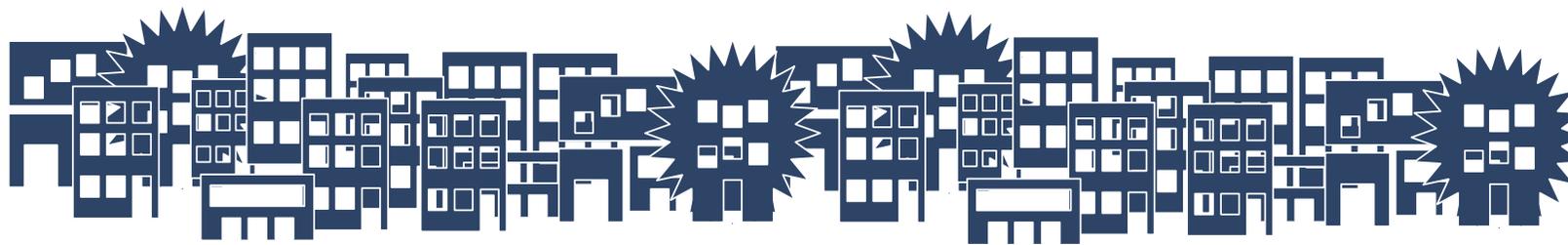
Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

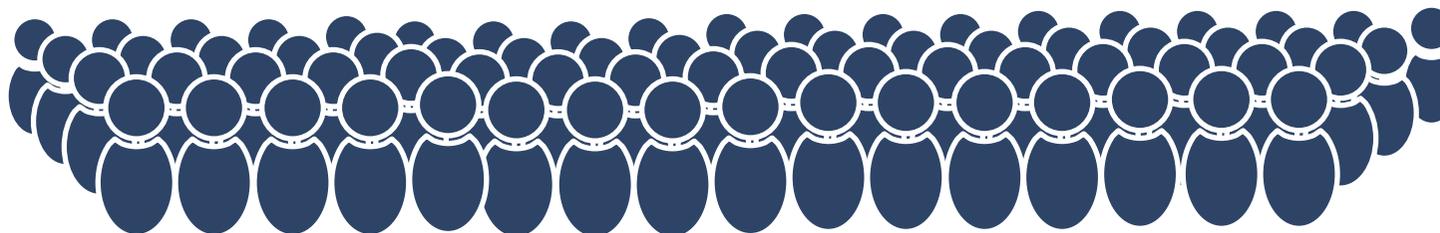
Rechtliche Grundlagen der SV-Arbeit



Die Struktur der LSV



640 Schulen



410.000 Schüler*innen



Timeline



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- **Ende der 80er:** Gründung
- **1991:** Offizielle Anerkennung durch das Schulgesetz
- **2007:** Strukturveränderung wurde beschlossen
- **2009/2010:** Inkrafttreten der Strukturveränderung
(eine LSV für Alle)



Rechtsgrundlagen der SV-Arbeit



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- Schulgesetz § § 31 ff.
- VV „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ (neu seit 2015)
- Schulwahlordnung (insbesondere § § 26 ff. und Regelungen zum Schulausschuss)



Rechtsgrundlagen der SV-Arbeit



- Sch
- VV, Schü
- Schu
- Schu

Kenn deine Rechte! ... für die SV-Arbeit

Satzungsrecht
Jede SV hat das Recht auf eine eigene Satzung als Geschäftsordnung (vgl. SV-VV 1.1).

Versammlungen
Im Einklang mit der Schulleitung dürfen die Schülersprecher*innen KSVen und VVen einberufen (vgl. SV-VV 2.3).

Infos-/Entscheidungen
Schüler- und Klassensprecher*innen müssen über alles, was Schüler*innen betrifft, informiert und bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen werden (vgl. SV-VV 2.1).

Rechenschaft
Die SV wird von den Schüler*innen gewählt und ist damit nur ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Eine Amtsenthebung durch Schule/Lehrkräfte ist nicht möglich (vgl. SchulWO § 26, 31(1)).

Auskunft verweigern
Die SV hat das Recht, Dinge, die ihr von Schüler*innen anvertraut wurden, für sich zu behalten (vgl. SV-VV 1.4).

Besuch der ADD
Bei Besuchen der ADD hat die SV das Recht auf eine Anhörung der ADD (vgl. SV-VV 2.1).

Benachteiligung/Zeugnisse
SV-Arbeit darf nicht zu Benachteiligung führen und ist auf Wunsch im Zeugnis zu vermerken (vgl. SV-VV 1.3).

Konferenzen
Die Schüler*innenvertretung hat das Recht auf Teilnahme an allen Konferenzen (Ausnahme: Zeugnis- und Versetzungskonferenzen; vgl. SchulG §27).

Mitteilungsmöglichkeit
Die SV hat das Recht auf eine Mitteilungsplattform in Form eines Schwarzen Bretts und/oder eines eigenen Bereichs auf der Schulhomepage (vgl. SV-VV 1.8).

KrSV/SSV-Sitzungen
Die SV hat das Recht, Delegierte für die Teilnahme an den Kreis-/Stadt-SV-Sitzungen zu wählen und zu entsenden (vgl. SchulG §35).

eigener Raum
Die SV hat das Recht auf eine eigene Lagermöglichkeit, soweit die Platzsituation der Schule dies erlaubt, auf einen eigenen Raum (vgl. SV-VV 1.7).

Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV RLP)
Web: www.lsvrpf.de
Telefon: 0 61 34 / 73 84 23

Wo die einzelnen Punkte geregelt sind, erfährst du in unserer Broschüre „Du hast Recht!“

Du hast Recht!



Die rechtlichen Grundlagen der SV-Arbeit

- Verwaltungsvorschrift für SVen
- Schulgesetz (Auszug)
- Schulwahlordnung (Auszug)

ahre
eu s
er

für

gen zum



§ 31 SchulG

- Mitwirkung der Sch. am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule durch ihre Vertretung
- Interessenvertretung der Sch. in der Schule, gegenüber Schulbehörden und Öffentlichkeit
- Ausübung von Beteiligungsrechten
- Wahrnehmung selbstgestellter Aufgaben im Rahmen des Auftrags der Schule
- Bei Meinungsverschiedenheiten über Aufgaben, Rechte und Pflichten → Schulausschuss (Schulaufsicht)



Informations- und Teilhaberechte

- **Unterrichtung der Klassenversammlung** durch Klassenleiterin/Klassenleiter, Ziff. 2.1. VV
- **Unterrichtung der Klassensprecherversammlung** durch Schulleiterin/Schulleiter, Ziff. 2.1. VV
- **Beratung und Förderung der SV** durch die Verbindungslehrkraft, Ziff. 3.1. VV
- Recht zur **Konferenzteilnahme**, Ziff. 2.6. VV
- Recht der LSV, vor dem Erlass von Normen **beteiligt zu werden**. Ziff. 4.3.1 VV
- **Beachte:** kein allgemeinpolitisches Mandat



Organisation der SV

(§ 31 SchulG)

- Vertretungen der Schüler/innen
 - Klassenversammlung Ziff. 2.2. VV
 - wählt: Klassensprecher/in
 - Versammlung der Klassensprecher/innen Ziff. 2.3. VV
 - wählt: Schülersprecher/in
 - Vollversammlung der Schüler/innen Ziff. 2.3. VV
- Regionale Ebene und Landesebene
- An allen Schulen der Sek. I und II **müssen**, in der Primarstufe **sollen** SV gebildet werden
- Falls an Förderschulen keine SV gebildet werden kann, dann Beteiligung entsprechend der Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler



Die Klassenversammlung...

(§ 32 SchulG, Ziff. 2.2. VV)

- ...besteht aus Schülerinnen und Schülern der Klasse
- ...berät und beschließt in allen Fragen, die aus der Arbeit in der Klasse entstehen,
- ...fördert die Zusammenarbeit in der Klasse,
- ...wählt Klassensprecher/in,
- ...hat Anrecht auf eine SV-Stunde einmal im Monat.
- Klassenleiter/in informiert die K. über alle Angelegenheiten von Bedeutung für die Klasse



Die „Klassensprecher*innenversammlung“...

(§ 33 SchulG, Ziff. 2.3. VV)



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- ...besteht aus Klassensprecherinnen/ Klassensprechern aller Klassen,
- **...ist zuständig** für Belange der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler,
- ...wird von Schulleiterin/Schulleiter über allgemein bedeutsame Angelegenheiten **informiert**,
- **...wählt** Schülersprecherin/Schülersprecher und Stellvertreter/in oder Vorstand,



Die „Klassensprecher*innenversammlung“... (§ 33 SchulG, Ziff. 2.3. VV)

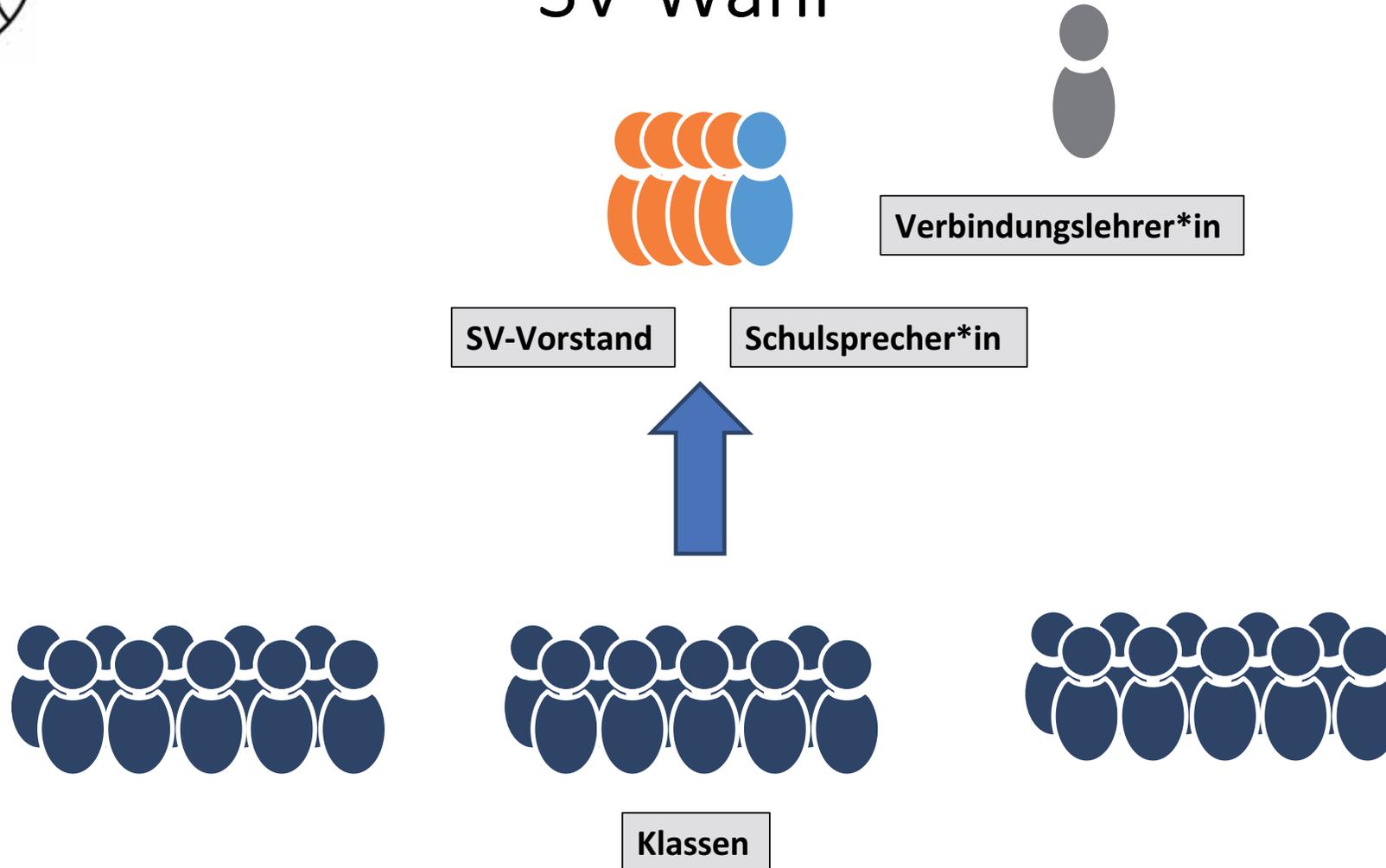


Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- ...wählt mindestens eine **Verbindungslehrkraft**,
- ...wählt Vertreterinnen und Vertreter der Schule in die Kreis- und Stadtvertretungen.
- Sonderregelungen für berufsbildende Schulen, die mehrere Schulformen umfassen, Schulzentren und kooperative Gesamtschulen
- (Übertragung aller Wahlen auf die **Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler** möglich)

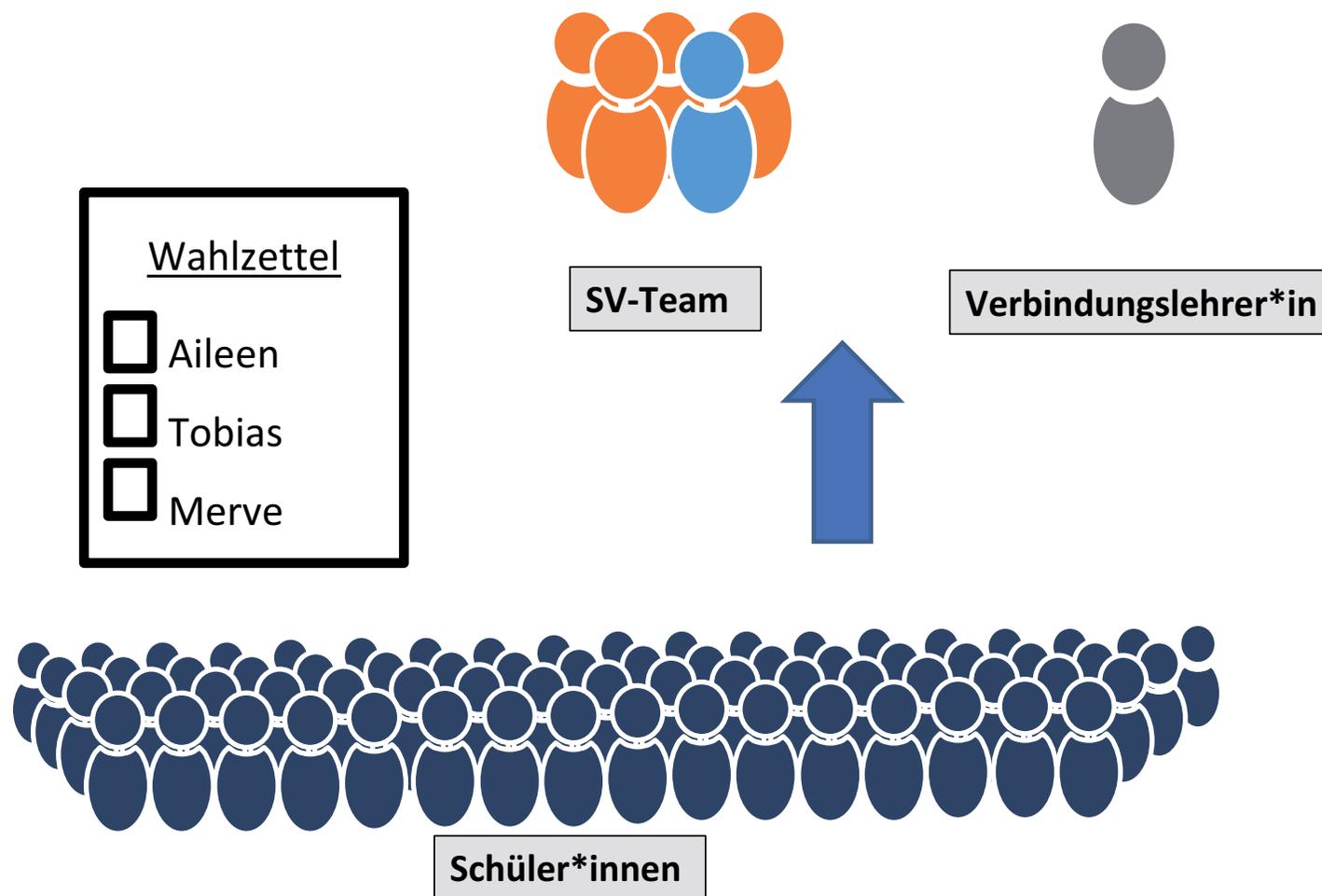


SV-Wahl



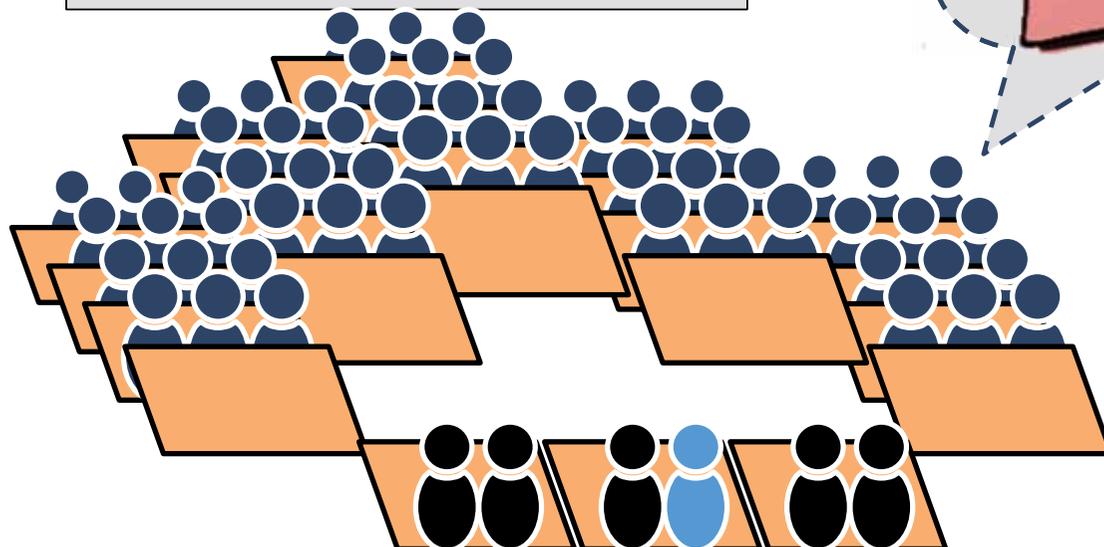


SV-Wahl





Klassensprecher*innenversammlung
(KSV)



SV-Team



Der/die Schülersprecher*in bzw. Vorstand... (§ 33 SchulG)



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- ... **leitet** die „Klassensprecherversammlung“,
- ... vertritt allein bzw., wenn ein Vorstand gewählt wurde, gemeinsam mit den Stellvertretern die „Klassensprecherversammlung“.
- **Jede** Schülerin und **jeder** Schüler der Schule ist **wählbar**.



Die Verbindungslehrkraft...

(§ 33 Abs. 5 SchulG, Ziff. 3 VV)

- ...berät, unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler.
- ...nimmt an den Sitzungen der „Klassensprecherversammlungen“ und der Vollversammlungen beratend teil.
- Sprechstunde



Die Vollversammlung der Schüler*innen...

(SchulG § 34, Ziff. 2.3. VV)



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- ...ist kein regelmäßig tagendes Gremium, sondern wird **nach Bedarf** (vom Schülersprecher/der Schülersprecherin) einberufen,
- ...berät im Einzelfall über **Angelegenheiten, die für die Sch. von besonderer Bedeutung sind**,
- ...kann als **Voll- oder Teilversammlung** einberufen werden.



**Was wünscht
ihr euch?**

Faschings-
party

Sportfest



SV-Team

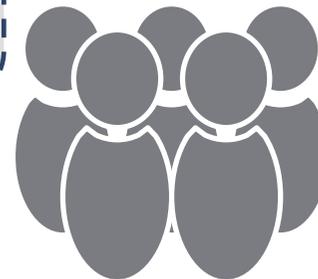




Schüler*innen
wollen...



SV-Team



Lehrer*innen
Schulleitung
Öffentlichkeit



SV-Team



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

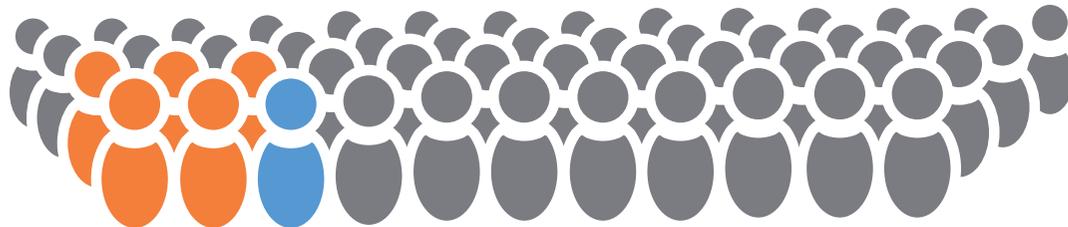


Schulausschuss

1/3 Schüler*innen

1/3 Eltern

1/3 Lehrer*innen



Gesamtkonferenz

Schüler*innen 1 - 4

Eltern 1 - 4

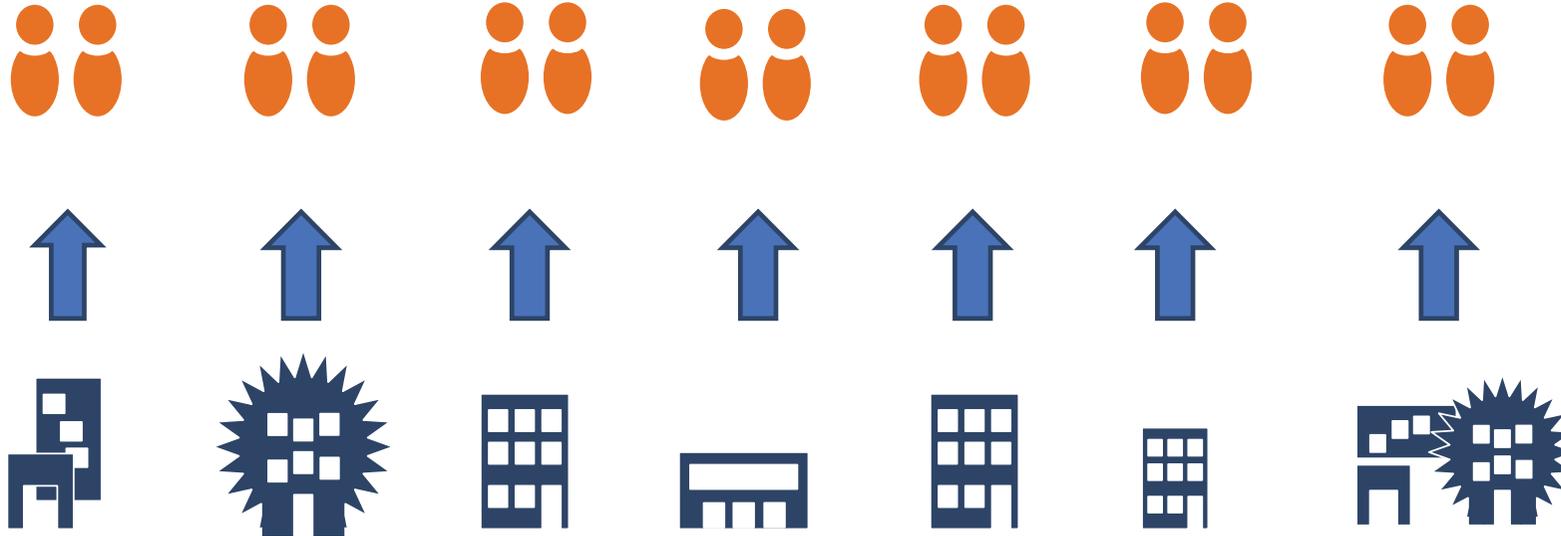
Alle Lehrer*innen



Kreis- und Stadtvertretungen...

(SchulG § 35, Ziff. 4.2. VV)

- ... besteht aus jeweils zwei Sch. Aller Schulen der Sek. I und Sek. II
- ... dienen zum schulübergreifenden Erfahrungs- und Meinungsaustausch und zur Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen,





Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Landesschüler*innenvertretung
Rheinland-Pfalz | www.lsvrpf.de

Kreis- und Stadtvertretungen...

... sollen auf Kreis- oder Stadt-
ebene gebildet werden



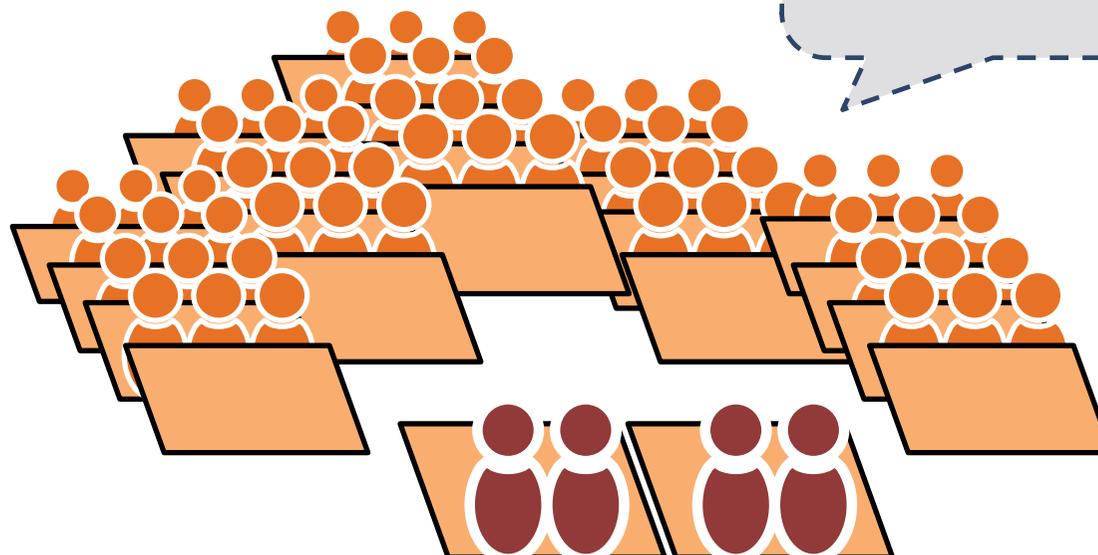
Kreis- und Stadtvertretungen...

(SchulG § 35, Ziff. 4.2. VV)



... vertreten hier auch die Belange der Sch.
Gegenüber den Schulträgern,

**Schüler*innen
wollen...**



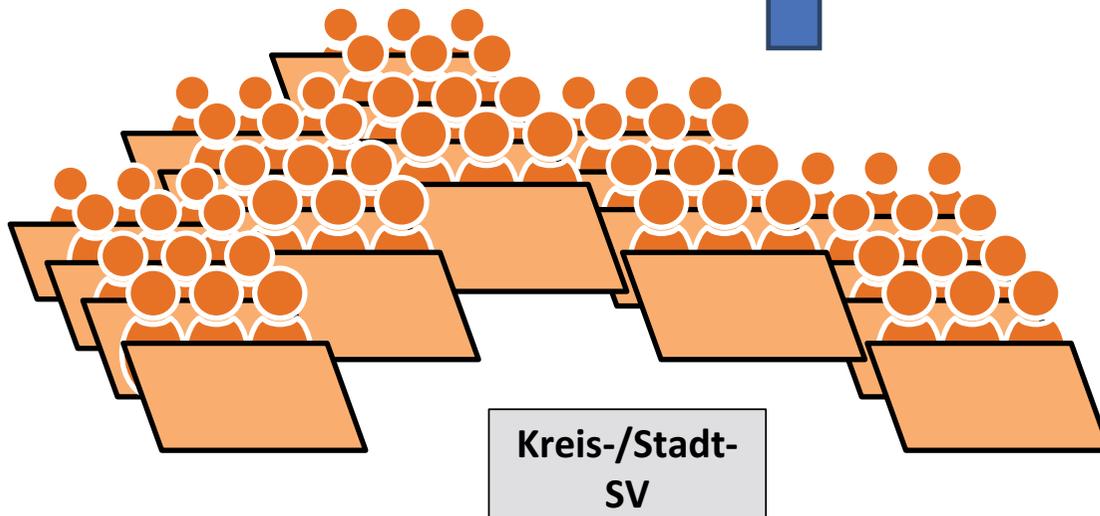
Kreis-/Stadt-SV-Vorstand



Stadträte
Schulträgersausschuss
Öffentlichkeit



Delegierte zur
Landeschüler*innenkonferenz



Kreis- und Stadtvertretungen...

... wählen aus ihrer Mitte
Vertreter*innen zur Landes-
konferenz sowie einen Vorstand.



Die Landesvertretung...

(SchulG § 35, Ziff. 4.3 VV)

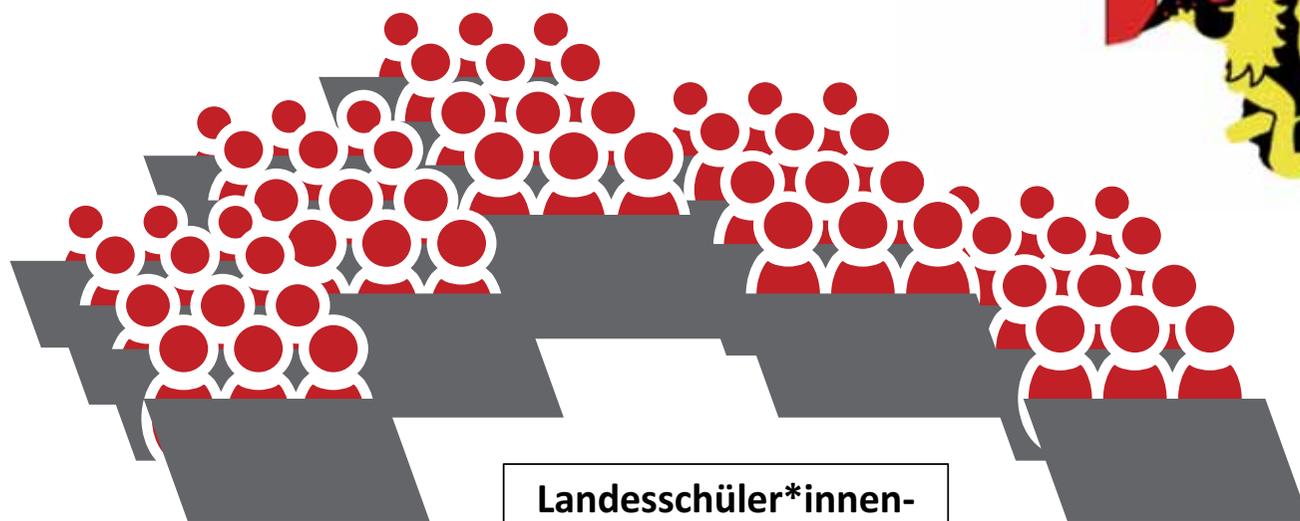


Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

- ...wird für **die Schulen der Sekundarstufen I und II** gebildet;
- ...besteht aus der **Landeskonferenz** für Sch. und dem **Landesvorstand**; zusätzlich wird ein **Landesrat** gebildet;
- vertritt die Angelegenheiten aller Sch. im Land;
- unterstützt die Arbeit der Vertretungen an den Schulen.
- Regelungen über Größe, Wahlverfahren und Aufgaben finden sich in § 35 Abs. 2-6, zur Fahrtkostenerstattung in Abs. 7.



Die Landeskonferenz ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV. Sie vertritt alle Schüler*innen in RLP.



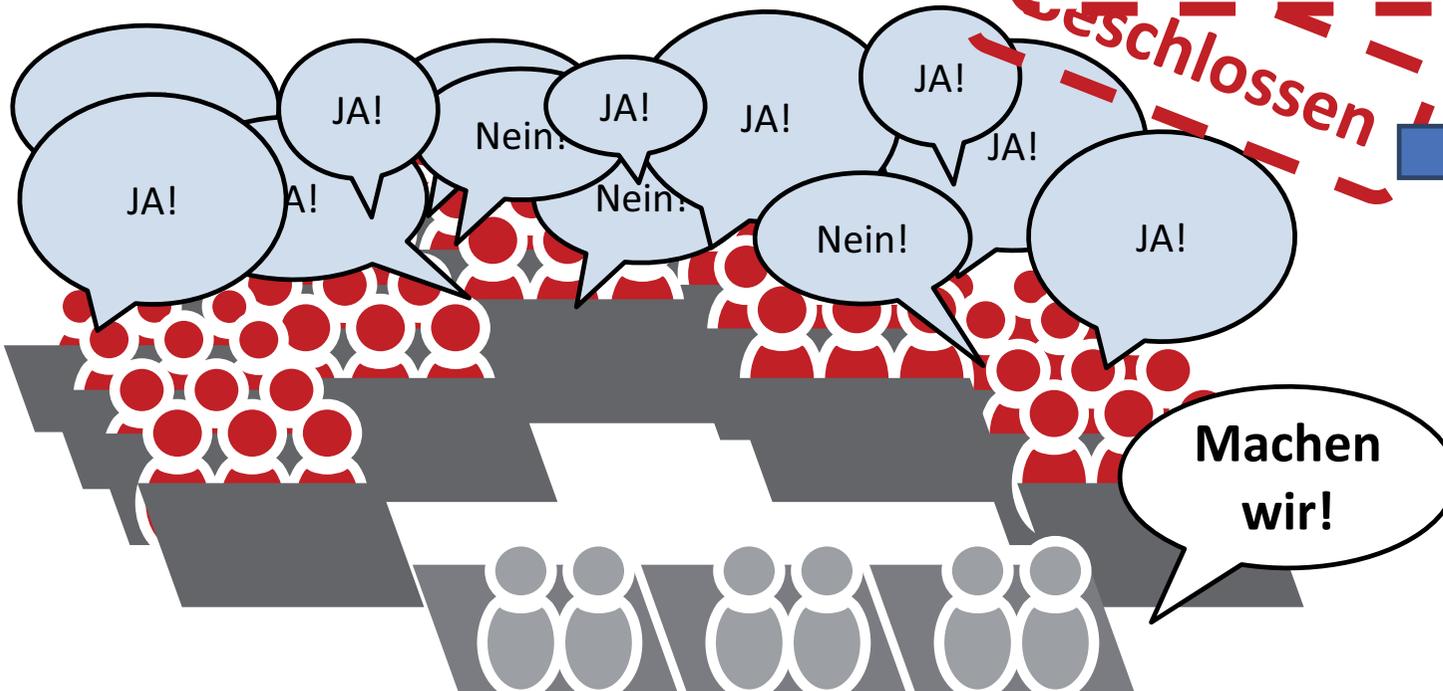
Landeschüler*innen-
konferenz (LSK)



Direkt Einfluss nehmen!



Antrag



Grundsatzprogramm & Beschlusslage

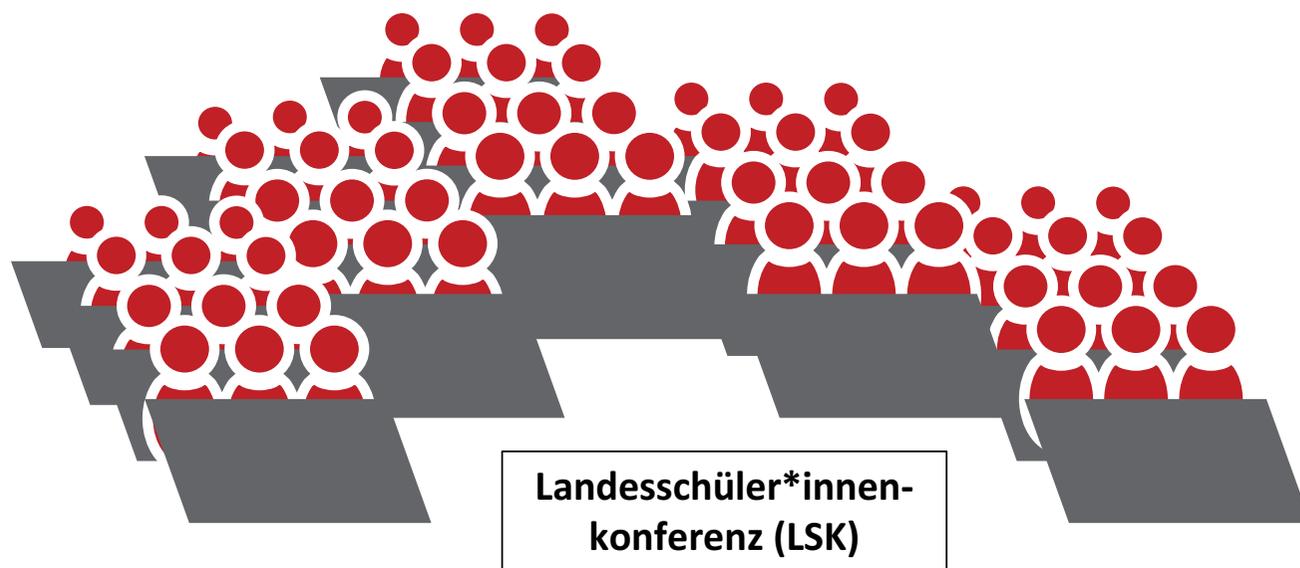


der
Landesschüler*innenvertretung
Rheinland-Pfalz





Die Landesschüler*innenkonferenz wählt aus der Mitte aller Schüler*innen in RLP einen zehnköpfigen Landesvorstand (LaVo), eine sechsköpfige Bundesdelegation und einen erweiterten LaVo.



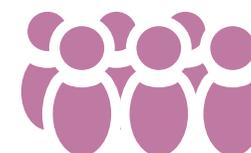
Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Landesvorstand



Erweiterter LaVo



Bundesdelegation



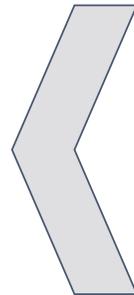
Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Arbeitsprogramm

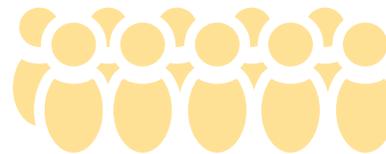
Grundsatzprogramm
& Beschlusslage



der
Landeschüler*innenvertretung
Rheinland-Pfalz



Landesvorstand



Erweiterter LaVo



Bundesdelegation



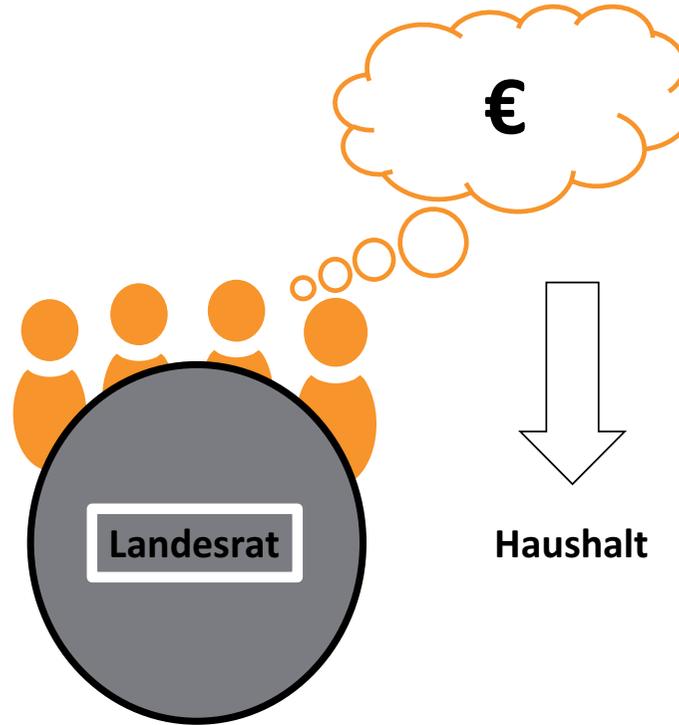
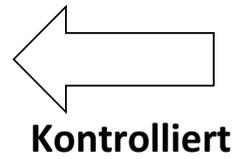
Rheinland-Pfalz



OBESSU



Die ständige Konferenz der
Landeschülervertretungen
der Länder der
Bundesrepublik Deutschland



Kreis-/Stadt-SV-Vorstände



Landesweite SV-Struktur in Rheinland-Pfalz ab Schuljahr 2018/19

SCHULE VOR ORT

631 Schulen (alle mit Sekundarstufe I + II)

Klassensprecher*innenversammlung oder Schüler*innenvollversammlung wählt
- Schüler*innensprecher*in und/oder SV-Team,
- 2 Delegierte in die Kreis- oder Stadt-SV.

2 Delegierte pro Schule

wählen

SV-Team/-Vorstand

vertritt die Schülerinnen und Schüler einer Schule ggü. Schulleitung und Lehrer*innen; Schüler*innensprecher*in ist Mitglied im Schulausschuss, DelegierteR zur Gesamtkonferenz u. a.

KOMMUNALE EBENE

36 Kreis-/Stadtschüler*innenvertretungen (KrSVen/SSVen)

14-68 Delegierte (2 Delegierte pro Schule der Kreis-/Stadt-SV) wählen
- aus ihrer Mitte: 2-6 Delegierte zur LSK und einen in der Regel fünfköpfigen Vorstand;
- Basisdelegierte und Delegierte zum Schulträgerausschuss.

2-6 Delegierte zur LSK

wählen

KrSV/SSV-Vorstände

übernehmen das Tagesgeschäft der Kreis-/Stadt-SV; laden zu den Sitzungen ein und leiten diese; bestimmen ein Vorstandsmitglied, das die Kreis-/Stadt-SV im Landesrat vertritt

entsenden 1 Mitglied

LANDESEBENE

Landeschüler*innenkonferenz (LSK)

höchstes beschlussfassendes Gremium der LSV; 109 Delegierte tagen mindestens 2 Mal im Jahr; fällt Entscheidungen über grundsätzliche, die Schüler*innen betreffende politische und organisatorische Fragen; LSK-Beschlüsse sind für den LaVo bindend; wählt jährlich den Landesvorstand, weitere Ämter und verabschiedet ein Arbeitsprogramm

wählt

Landesrat (LaRa)

höchstes beschlussfassendes Gremium zwischen den LSKen; kontrolliert den Landesvorstand; nimmt ggf. Nachwahlen vor; beschließt den Haushalt der LSV

kontrolliert

Landesvorstand (LaVo)

5-10 gleichberechtigte Mitglieder; setzt das Arbeitsprogramm um; ist an die LSK-Beschlusslage gebunden; Außenvertretung der LSV gegenüber Öffentlichkeit und Ministerium



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Weiteres



- Inhalte:
 - Demokratisierung
 - Inklusion
 - Noten und Bewertungssysteme
 - ...



- Demos
- Veranstaltungen
- Kooperationen und Zusammenarbeit





Noch Fragen???

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!